

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0030/17	13.02.2017
zum/zur		
F0018/17 - Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Marcel Guderjahn		
Bezeichnung		
Gewährleistung Bauschäden am Gerätehaus der Freiwillige Feuerwehr Magdeburg- Olvenstedt		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.02.2017

Zur Anfrage F0018/17 Gewährleistung Bauschäden am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Olvenstedt wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Wann genau läuft die Gewährleistung für den Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt ab?**

Die Ausführung der Bauleistungen erfolgte auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil B. Alle Bauleistungen wurden getrennt nach den jeweiligen Gewerken beauftragt und nach deren Fertigstellung nach § 12 VOB/B abgenommen. Die Mängelansprüche wurden bzw. werden fristgerecht gemäß § 13 VOB/B gegenüber den Auftragnehmern angezeigt und abgearbeitet. Mängelansprüche, die das Bauwerk betreffen, sind innerhalb einer Verjährungsfrist von 4 Jahren anzuzeigen. Die Einzelfristen für die Gewerke wurden in der Gewährleistungsübersicht dokumentiert und mit der Übergabedokumentation unter anderem der Feuerwehr übergeben. Am 12.12.2017 laufen die letzten Fristen zur Mängelbeseitigung aus.

### **2. Hat das Kommunale Gebäudemanagement bereits die am Bauwerk vorhandenen Schäden begutachtet, wo kann dieses Gutachten eingesehen werden oder ist eine Begutachtung geplant, wurden die Bauschäden der Baufirma angezeigt und welche Sicherungsmaßnahmen werden derzeit an diesem Neubau durchgeführt?**

Die dem Eb KGm bekannten Schäden wurden umgehend gegenüber den betreffenden Auftragnehmern angezeigt und durch diese beseitigt. Bei den Haarrissen in der Fahrzeughalle handelt es sich teilweise um hinnehmbare optische Mängel, durch die Bauweise bedingt, innerhalb der zulässigen Toleranzen. Da es sich um geringfügige Mängel handelt, ist die Erstellung von Gutachten nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht einzuleiten.

### **3. Gibt es für die bereits entstandenen Schäden eine Kostendarstellung, wenn ja, in welcher Höhe und auf welche Schäden beziehen sich die Kosten?**

Auf die Rechtsgrundlage habe ich bereits in Beantwortung der 1. Frage hingewiesen. Die betreffenden Auftragnehmer beseitigen die angezeigten Mängel gemäß § 13 Abs. (5) auf eigene Kosten. Der Stadt entstanden bis dato keine Kosten, so dass auch bislang keine Kostenaufstellung erforderlich wurde.

Ulrich